

**Ordnung über die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang
Informationsmanagement (BIM)
der Fakultät III Medien, Information und Design
der Hochschule Hannover**

§1

Allgemeines

Das Studium schließt im Bachelor-Studiengang Informationsmanagement zwei Praxisphasen ein. Die Praxisphase I ist Bestandteil des 1. Studienabschnittes und findet im 4. Semester, die Praxisphase II ist Bestandteil des 2. Studienabschnitts und findet im 7. Regelstudiensemester statt. Beide müssen in der Regel außerhalb der Hochschule Hannover abgeleistet werden. Nähere Angaben zur Praxisphase als Bestandteil der Bachelor-Prüfung regelt § 7 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Informationsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

§2

Ziele der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Fachhochschulstudiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen.

§3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die erste Praxisphase im vierten Semester dauert insgesamt mindestens 22 Wochen und kann auf zwei Praxisstellen gleichmäßig aufgeteilt werden. Die Erstellung des Berichtes bzw. der Berichte ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen Zeitraum von insgesamt mindestens 19 Wochen (bzw. 9 und 10 Wochen bei Aufteilung) (ohne Urlaub).
- (2) Für die Anmeldung der zweiten Praxisphase ist die erfolgreich abgeleistete erste Praxisphase Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

- (3) Die zweite Praxisphase im siebten Semester dauert insgesamt mindestens 11 Wochen. Die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt 10 Wochen (ohne Urlaub).
Nur in begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig, die zweite Praxisphase in derselben Stelle wie die erste Praxisphase zu absolvieren.
- (4) In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraumes der Praxisphase möglich.
- (5) Praxisstellen können ausschließlich Firmen und Institutionen im Inland oder Ausland sein, die von der fachlichen Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule sowie der Praxisphasenkoordination als geeignet anerkannt wurden.
- (6) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (7) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

Für Studierende, die die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste erwerben möchten, gelten die folgenden besonderen Maßgaben:

- a) Der Aufenthalt in der Praxisstelle der ersten Praxisphase kann nicht aufgeteilt werden.
- b) Geeignete Praxisstellen für die erste Praxisphase sind große Wissenschaftliche Bibliotheken.
- c) Die Studierenden sollen in folgenden Tätigkeitsbereichen aktiv mitarbeiten:
 - Medienbearbeitung (Erwerbung, Katalogisierung, elektronische Publikationen, Schlussstelle, Zeitschriftenbearbeitung)
 - Benutzung (Ausleihe, Fernleihe, Dokumentlieferung, Lesesäle, Freihandbereiche, Magazin)
 - Information (Informationsvermittlung, Online-/Internetrecherchen, Benutzerschulung, Web-Dienstleistungen)
 - Weitere Dienstleistungen wie z.B. Langzeitarchivierung, Digitalisierung, Repositorien, Konsortialerwerbung, Metadatenmanagement.

§4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Die Studierenden sollen wichtige Tätigkeiten des Managements von Informationen ausführen können.

Zu diesen Tätigkeiten gehören z.B.:

- die Beschaffung auszuwertender Dokumente, Informationen, Daten, Fakten usw.
- Aufbau von Datenbanken für die Literatur-, Medien- oder Objektdokumentation unter Berücksichtigung formaler und sachlicher Ordnungskriterien
- Einsatz von Standardsoftware zum Zwecke der Informationsaufbereitung, Informationsverwaltung und Informationssuche
- statistische Erhebungen und Selektion von Datenmaterial
- Recherche und kundengerechte Aufbereitung von Informationen
- die Mitarbeit im Informations- und Wissensmanagement
- Aufbau und Pflege von webbasierten Informationsangeboten

Die Studierenden sollen in der Lage sein, das Management von Informationen in ihrer Praxisstelle nach folgenden Fragestellungen zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten:

- Aufgabenstellung
- Zweck und Ziel der Informationsaufbereitung
- zu bearbeitende Informationen und Medien
- zugrundeliegende Regeln (inhaltliche Erschließungsregeln, Benutzungsordnung, innerbetriebliche Arbeitsanweisungen usw.)
- eingesetzte Ressourcen (Finanzen, Personal)
- eingesetzte Arbeitsmittel und -geräte.

Die Studierenden sollen folgende Aspekte ihrer Praxisstelle in den wesentlichen Punkten darlegen können:

- Aufgabenstellung einschließlich Sonderfunktionen
- Rechtsstellung und rechtliche Gestaltungsregeln
- Finanzierung sowie Verfahren der Mittelzuweisung und -ausgabe
- Preisgestaltung von Informationsdienstleistungen
- IT-Infrastruktur
- Benutzungs- und Benutzerstruktur
- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Kunden- und Qualitätsorientierung
- Geschichte
- Kooperationsbeziehungen.

Für Studierende, die die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste erwerben möchten, gelten die folgenden besonderen Maßgaben:

In der ersten Praxisphase sollen die Studierenden die wesentlichen Tätigkeiten der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste allein und/oder in einer Arbeitsgruppe selbständig oder unter Anleitung ausführen können. In den einzelnen Abteilungen soll die praktische Ausbildung darüber hinaus eine Beteiligung an Leitungs- und Organisationsaufgaben miteinschließen. Den Studierenden soll die Teilnahme an Dienst- und Arbeitsbesprechungen ermöglicht werden, damit sie übergreifende Zusammenhänge erkennen können. In den Tätigkeitsfeldern der über- und untergeordneten Dienste sollen sich die Studierenden berufspraktische Erfahrungen aneignen und Einblick in die Grundfunktion dieser Dienste gewinnen.

Nach Abschluss der 1. Praxisphase sollen die Studierenden in der Lage sein, die wesentlichen Aufgaben der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste auszuführen und die Leitungs und Organisationsstrukturen der Praxisbibliothek sowie die Arbeitsabläufe in ihren einzelnen Abteilungen darzustellen. Zusätzlich zu den oben genannten Aspekten der Praxisstelle sollen die Studierenden

- die allgemeinen Aufgaben der Ausbildungsbibliothek
- Bestandsstruktur und Erwerbungspolitik
- Bibliotheksgebäude und technische Einrichtungen
- Aufgaben der „Digitalen Bibliothek“, wie beispielsweise Forschungsdatenmanagement, Elektronische Ressourcen, Open Access, elektronisches Publizieren

ihrer Praxisbibliothek in wesentlichen Punkten darlegen können.

§5

Studienübergreifende Angelegenheiten

Das Dezernat für die Studierendenverwaltung der Hochschule Hannover unterstützt die betreuende Hochschullehrerin / den betreuenden Hochschullehrer und ist Anlaufstelle der Studierenden für studienübergreifende Anliegen mit den Praxisphasen.

§ 6

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studierenden melden sich zur Praxisphase an (den genauen Ablauf erfahren die Studierenden in der Einführungsveranstaltung für die jeweilige Praxisphase). Die Meldefrist legt der Prüfungsausschuss fest. Sie endet in der Regel am
 - 10. Dezember für die erste Praxisphase und am
 - 30. Mai für die zweite Praxisphase.

- (2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Ausbildungsbetreuerin oder ein Ausbildungsbetreuer benannt. Sie oder er muss in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige praktische Qualifikation haben und soll in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer.

§ 7

Anerkennung der Praxisphase

Die Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die Praxisphase wurde ordnungsgemäß abgeleistet.
- Die Bescheinigung der Praxisstelle liegt dem Prüfungsausschuss mit Gegenzeichnung des betreuenden Hochschullehrerin / des betreuenden Hochschullehrers vor.
- Die/der Studierende hat der/dem betreuenden Hochschullehrer/Hochschullehrerin einen schriftlichen Bericht über die Praxisphase spätestens drei Wochen nach Beendigung der Praxisphase vorgelegt und mit Erfolg bestanden.
- Die/der Studierende hat am zugehörigen Abschlusskolloquium teilgenommen und über die Erfahrungen und Inhalte der Praxisphase berichtet.

§ 8

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor der Meldung der Praxisphase schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen entsprechenden Vertrag ab. Dieser Vertrag muss der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer vor Antritt der Praxisphase zur Einsicht vorgelegt werden, damit die Eignung der Praxisstelle festgestellt werden kann. Studierende melden sich mit dem dafür bereit gestellten Formular.
- (2) Der Vertrag sollte insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
 - die Gewährung von Urlaub,
 - die Fragen der Unfallversicherung der Studierenden,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 9

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Die betreuende Hochschullehrerin / Der betreuende Hochschullehrer berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin / des betreuenden Hochschullehrers.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 31.10.2006
Verkündungsblatt Nr. 10/2006 vom 16.11.2006

1. Änderung
Genehmigung Präsidium: 18.10.2010
Verkündungsblatt Nr. 07/2010 vom 18.11.2010

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 13.01.2015
Genehmigung Präsidium: 09.03.2015
Verkündungsblatt Nr. 04/2015 vom 25.03.2015

3. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 03.07.2018
Genehmigung Präsidium: 16.07.2018
Verkündungsblatt Nr.07/2018 vom 31.07.2018